



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

♀: Die Octroyirungen und die Stellung des Thronfolgers in Preußen.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die Octroyirungen und die Stellung des Thronfolgers in Preußen.

Schneller als zu erwarten war, hat das Ministerium Bismarck begonnen, das Programm der Octroyirungen in Ausführung zu bringen, welches durch die feudale Partei seit Monaten angezeigt war. Mit der Presse wurde, wie billig, der Anfang gemacht.

Die neue Verordnung und die derselben vorausgesandte Motivirung durch das Ministerium war wohl angethan, außerhalb Preußen ein tiefes Staunen zu erregen. Alles was man von einer frischen und fröhlichen Reaction erwarten konnte, wurde durch die neue Maßregel übertroffen. Die Pedanterie gerichtlicher Verurtheilungen und die dabei unvermeidlichen Zufälligkeiten sind gründlich beseitigt. Nicht mehr das einzelne Vergehen gegen das Gesetz wird bestraft, sondern die Gesammttendenz des Blattes. Denn den Verwaltungsbehörden ist anheim gegeben über die Haltung der Blätter zu entscheiden, diejenigen, welche eine feindselige Tendenz nicht zu verbergen im Stande sind, werden zweimal verwarnt, dann unterdrückt. Bei den außerhalb Preußen erscheinenden Blättern sind nicht einmal diese Weitläufigkeiten nöthig. Das Memorial des Ministeriums hat noch die Rücksicht, für die nichtpreussischen Blätter eine einmalige Verurtheilung als Vorbedingung des Verbotes bestehen zu lassen, die königliche Verordnung beseitigt auch diese Formalität, jedes nichtpreussische Blatt kann ohne Weiteres durch das Ministerium verboten werden.

Es ist bitter, daß so etwas möglich war, aber es ist gut, daß die Krankheit des Staates so schnell und so auffällig sichtbar wird. Es ist jetzt Sache des preussischen Volkes, die Heilung herbeizuführen.

In dieser Zeit bereitet sich des Königs Majestät zur Wiederherstellung seiner Gesundheit sein Land zu verlassen, wie ministerielle Blätter melden, auf mehre Monate.

Die Unpäßlichkeit des Königs und seine längere Abwesenheit legen eine Frage nahe, welche, wenn man einzelnen unvorsichtigen Aeußerungen der feudalen Partei Gewicht beilegen kann, schon in diesem Frühjahr das Ministerium beschäftigt hat, und welche möglicherweise in naher Zukunft für Preußen eine so große Wichtigkeit erlangen kann, daß sie alle andern innern Fragen in den Hintergrund drückt. Dies ist die Frage wegen Stellung des Thronfolgers für den Fall, daß eine Leitung der Regierungsgeschäfte durch denselben bei Lebzeiten des Königs wünschenswerth erscheint.

Es scheint nämlich, daß die feudale Partei während der neulichen Erkrankung des Königs die Gefahren, welche ihrer Zukunft drohen, ins Auge gefaßt hat und darauf hinarbeitet, sich so viel als möglich zu sichern. Es ist dabei einmal von der feudalen Presse an das Institut der Stellvertretung erinnert worden, d. h. an das Heranziehen eines Assistenten zu den Regierungsgeschäften, welchem die Machtbefugnisse der Majestät durch königliche Ordre mit den Beschränkungen auferlegt werden, welche die Ordre festsetzt. Offenbar gibt es dafür im Interesse des Systems zwei Wege; der eine, der muthmaßlich der willkommenste wäre, ist, im Fall einer Erkrankung oder dauernder Behinderung des Königs, nicht den Kronprinzen, sondern einen andern Prinzen des königlichen Hauses zum Stellvertreter der Majestät machen zu lassen. Diese Maßregel wäre nicht nur gegen das preußische Staatsrecht, sie würde die letzte Grundlage aller monarchischen Ordnung umwerfen, und wir nehmen an, daß sie in Preußen auf einen entschiedenen und drohenden Widerstand sogar bei einem Theil der Conservativen stoßen würde. Es wäre allerdings in unserm Sinne der beste Beschluß, weil er mit einem Schlage den Thronfolger in die richtige Stellung zu seinem Volke setzen müßte. Das legitime Recht wäre in diesem Falle durch die legitime Gewalt zerbrochen und das Haus der Hohenzollern fortan für die Zukunft auf eine neue Grundlage gestellt, auf den Willen und die Kraft des preußischen Volkes. Die andere Möglichkeit ist, daß man den Versuch macht, den Thronerben selbst als Stellvertreter des Königs zur Uebernahme der Staatsgeschäfte zu bestimmen, um ihn dadurch allmählig mit dem gegenwärtigen System zu verbinden, mit den liberalen Parteien zu versöhnen und die Regierung aus der Gegenwart geräuschlos in die Zukunft hinüberzuführen.

Die Stellung eines preußischen Thronfolgers zu dem Chef seines Hauses und dem Volke ist eine diesem Staat eigenthümliche, und weder die Verfassung noch die Empfindung des Volkes scheint die auffallende Abnormität derselben aufgefaßt zu haben. Der preußische Thronfolger ist in ganz anderer Weise als die Regierungsnachfolger der meisten andern Staaten von der Gewalt des Königs abhängig. Nicht nur durch Hausgesetz, Herkommen und Sitte der Familie, sondern auch in den realen Grundlagen seines Lebens. Denn nicht das Volk, sondern der König designirt ihm sein jährliches Einkommen und verfügt seinen Hofhalt. Und er ist nicht nur pecuniär in besonderer Weise von dem Willen des zeitweiligen Hauptes der Familie abhängig, auch sein Hofhalt, seine Umgebung stehen in königlichen Diensten, und es ist nur guter Wille seines erlauchten Chefs, wenn dieser für die Hof- und Beamtenstellen im Hause des Thronfolgers solche Personen wählt, welche dem Wunsch und den Neigungen des Thronfolgers entsprechen. Nach dieser Richtung bleibt der preußische Thronfolger wie alle übrigen Prinzen des Hauses Hohenzollern der Ge-

walt des Königs unterworfen, so lange dieser lebt. Es ist offenbar, daß solche Hausordnung mit den Grundlagen eines constitutionellen Staatslebens auf die Länge nicht vereinbar ist. Denn wie unabhängig die Privatüberzeugungen eines Thronfolgers auch sein mögen, die unbedingte Abhängigkeit vom Könige zwingt ihn zu Rücksichten, welche in andern Kreisen des Lebens zwischen Vater und Sohn, Familienhaupt und Agnaten unerhört sind.

Auf solche Abhängigkeit des Thronfolgers von dem regierenden Könige bauend, schmeichelt sich, so scheint es, die feudale Partei, daß es gelingen könne, den Kronprinzen bei einer möglichen Behinderung des Königs als Stellvertreter desselben in den Regierungsmechanismus einzuschieben.

Nun wird es allerdings zunächst Sache des jungen Herrn sein, bei einer Maßregel, welche über das Wohl und Wehe seines Lebens, und wahrscheinlich über die Zukunft seiner Kinder entscheidet, seine eigene bestimmte Ueberzeugung geltend zu machen, und wir zweifeln nicht, daß der Kronprinz verweigern wird, sich zu einer solchen selbstmörderischen Stellung herzugeben. Derselbe hat vor Kurzem in Danzig zum ersten Male das Schweigen gebrochen, welches er sich in dem gegenwärtigen Conflict zwischen Regierung und Volk bis jetzt aufgelegt fühlte. Es ist wahrscheinlich, daß auf diesen ersten Schritt andere folgen werden. Da aber die Sache nicht ihn allein angeht, und da zuletzt er nicht die einzige Persönlichkeit ist, welche man zur Stellvertretung empfehlen könnte, um das gegenwärtige System zu erhalten, so wird nicht unnützlich sein, die öffentliche Aufmerksamkeit auf diese Frage hinzulenken.

Die preussische Verfassung kennt eine Stellvertretung weder der Sache noch dem Namen nach. Sie bestimmt genau die Verhältnisse und Modalitäten, unter denen eine Regentschaft eintreten muß, diese Verhältnisse und Modalitäten finden auf den hier angenommenen Fall keine Anwendung. Läge nur die Verfassung vor, so würde auch nicht der leiseste Zweifel darüber obwalten, daß die Stellvertretung verfassungswidrig und gänzlich unzulässig ist.

Aber es besteht allerdings der Präcedenzfall einer Stellvertretung durch den Prinzen von Preußen. Aber die Bedeutung dieses Falles wird nicht nur zweifelhaft, sie schwindet völlig in Nichts, wenn man die jetzt angenommenen Verhältnisse mit den damaligen vergleicht.

Denn zunächst sind nicht dieselben thatsächlichen Voraussetzungen vorhanden, wie damals, als der Prinz von Preußen dem König in einer Weise, welche nicht auf den Bestimmungen der Verfassung beruht, substituirt wurde. Damals war das Land in der Lage, einen König zu besitzen, welcher nicht dispositionsfähig war und dessen Zustand nach der Verfassung eine Regentschaft erfordert haben würde. Die Einsetzung der Regentschaft unterblieb damals nur aus Pietät und Connivenz der Betheiligten. Beide Häuser hatten in der damaligen precären Lage bei dem eigenthümlichen Zustande des Königs gegen eine Ab-

weichung von der vorgeschriebenen Form keine Einwendungen erhoben. Jetzt dagegen lebt ein völlig dispositionsfähiger König, und eine Vertretung desselben ist durchaus nicht nothwendig. Die Beistimmung sämtlicher Factoren der Gesetzgebung wird, wie vorauszusehen ist, nicht eintreten.

Ferner aber wird kein Patriot wünschen, daß der zunächst zum Stellvertreter qualifizierte Thronfolger eine Stellvertretung in derselben Weise und mit den Consequenzen übernehme, wie sie jener Präcedenzfall ergeben würde, nämlich mit der Erklärung: er wolle nach den ihm bekannten Intentionen des Königs regieren.

Der Präcedenzfall verliert deshalb jede Bedeutung, weil man einmal anerkennen muß, daß seine Voraussetzungen jetzt nicht vorhanden sind, und weil man sich ferner seine Consequenzen nicht gefallen lassen kann.

Deshalb ist nach unserer Ueberzeugung Pflicht der Partei, welche die Verfassung und die parlamentarischen Rechte vertritt, zu erklären, daß eine Stellvertretung überhaupt als verfassungsmäßig nicht zulässig sei und daß ihre Einrichtung unter den gegebenen Verhältnissen eine grobe Verletzung der Verfassung sein würde. Sollte aber wider alles Erwarten unsere Partei dem Präcedenzfall eine Bedeutung beimessen, welche derselbe nach unserer Ueberzeugung nicht hat, so würde sie selbst in diesem Fall darauf bestehen müssen, daß die Stellvertretung nur mit Zustimmung der Häuser des Landtags geregelt werde, und sie würde bei dieser Regelung die Aufgabe haben, den sogenannten Stellvertreter

- 1) nach Seiten der Krone hin frei zu stellen, d. h. ihm alle Machtbefugnisse und die Unabhängigkeit eines Regenten zu geben,
- 2) aber andererseits denselben fest an die Verfassung zu binden, d. h. auf dieselbe zu verweisen.

Denn der nächste Zweck unsrer Partei muß sein, daß der Eintritt des Kronprinzen in die Regierung unter Bedingungen stattfinde, welche denselben sowohl befähigen als geneigt machen, einen gründlichen Wechsel des Systems zu veranlassen und eine andere Zeit für Preußen heraufzuführen.

♀